

99150110016000, 99150110016000

Ausländische Berufsqualifikation als Gesundheits- und Krankenpflegehelferin oder Gesundheits- und Krankenpflegehelfer anerkennen lassen

Heruntergeladen am 19.05.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/398409807/L100001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99150110016000, 99150110016000
Leistungsbezeichnung I	Ausländische Berufsqualifikation als Gesundheits- und Krankenpflegehelferin oder Gesundheits- und Krankenpflegehelfer anerkennen lassen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4

Modul	Sachverhalt
Handlungsgrundlage(n)	- https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-KrPflHGHEV4P2
Teaser	Sie haben im Ausland eine Berufsqualifikation als Gesundheits- und Krankenpflegehelferin oder Gesundheits- und Krankenpflegehelfer erworben. Sie möchten in dem Beruf in Deutschland arbeiten? Dafür können Sie Ihre ausländische Berufsqualifikation offiziell anerkennen lassen.
Volltext	<p>Sie können einen Abschluss als Gesundheits- und Krankenpflegehelferin oder Gesundheits- und Krankenpflegehelfer beziehungsweise als Krankenpflegehelferin oder Krankenpflegehelfer aus dem Ausland in Deutschland offiziell anerkennen lassen.</p> <p>Bitte beachten Sie: Ihr Abschluss muss im Staat Ihrer Ausbildung staatlich anerkannt sein. Informelle oder non-formale Qualifikationen können in Deutschland nicht offiziell anerkannt werden.</p> <p>Die Anerkennung beantragen Sie bei der zuständigen Stelle in dem Bundesland, in dem Sie arbeiten möchten. Dafür müssen Sie einen Antrag mit allen notwendigen Unterlagen bei der zuständigen Landesbehörde einreichen. Die zuständige Stelle führt dann eine Gleichwertigkeitsprüfung durch. Dabei vergleicht die zuständige Stelle Ihre Berufsqualifikation aus dem Ausland mit der Berufsqualifikation in dem Bundesland. Wichtige Kriterien bei dem Vergleich sind Inhalt und Dauer der Ausbildung.</p> <p>Über das Ergebnis des Verfahrens erhalten Sie einen Bescheid. Der Bescheid nennt vorhandene und eventuell noch fehlende berufliche Qualifikationen.</p>
Begriffe im Kontext	Ausbildung, Gleichwertigkeit, Krankenpflege, Ausländische Berufsqualifikation, Ausland, Anerkennen, Krankenpflegehilfe, Gesundheits- und Krankenpflegehelfer, Anerkennung in Deutschland, Berufsabschluss, Gesundheits- und Krankenpflegehelferin
Bearbeitungsdauer	3 Monat(e) Die zuständige Stelle bestätigt den Eingang Ihres Antrags innerhalb eines Monats. Die zuständige Stelle informiert Sie, falls weitere Unterlagen benötigt werden. Wenn Sie alle benötigten Unterlagen eingereicht haben,

erhalten Sie nach spätestens 3 Monaten einen Bescheid mit dem Ergebnis.
In bestimmten Fällen kann die zuständige Stelle das Verfahren verlängern.

Fristen

Spätestens einen Monat nach Eingang Ihres Antrages bei der zuständigen Stelle werden Sie über den Eingang der Dokumente informiert. Sie teilt Ihnen mit, falls Dokumente fehlen. Das Verfahren startet, wenn die Dokumente vollständig sind.

Nach spätestens 4 Monaten erhalten Sie einen Bescheid mit dem Ergebnis.

Formulare + Objekt Formular

-
<https://hlfgp.hessen.de/pflegefachberufe/auslaendische-abschluesse>

Kurztext

* Ausländische Berufsqualifikation als Gesundheits- und Krankenpflegehelferin oder Gesundheits- und Krankenpflegehelfer Anerkennung
 * Eine ausländische Berufsqualifikation als Gesundheits- und Krankenpflegehelferin oder Gesundheits- und Krankenpflegehelfer beziehungsweise als Krankenpflegehelferin oder Krankenpflegehelfer kann offiziell anerkannt werden.
 * Voraussetzung: Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation
 * Einzureichende Unterlagen: Antragsformular, Lebenslauf, Identitätsnachweis, Ausbildungsnachweise, relevante Berufserfahrung, sonstige Qualifikationen, Auskunft über einen bereits gestellten Antrag auf Anerkennung, Nachweis der Arbeitsabsicht
 * Bearbeitungsdauer: 3 Monate ab Eingang aller notwendigen Unterlagen. In bestimmten Fällen kann die zuständige Stelle das Verfahren verlängern.

weiterführende Informationen

-
<https://www.erkennung-in-deutschland.de/html/de/index.php>
 - <https://www.justiz-dolmetscher.de/Recherche/>

Hinweise (Besonderheiten)

Rechtsbehelf

Gegen den Bescheid der zuständigen Stelle können Sie innerhalb einer bestimmten Frist rechtlich vorgehen (zum Beispiel Widerspruch einlegen). Die Entscheidung wird dann überprüft. Details dazu stehen in der Rechtsbehelfsbelehrung am Ende Ihres Bescheides. Sie

sollten zuerst mit der zuständigen Stelle sprechen, bevor Sie rechtlich gegen die Entscheidung vorgehen.

fachlich durch	freigegeben	Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
-----------------------	--------------------	---

fachlich am	freigegeben	05.01.2024
--------------------	--------------------	------------

Lagen Portalverbund	Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (1040400)
----------------------------	---

zuständige Stelle	Hessisches Landesamt für Gesundheit und Pflege
--------------------------	--

Ansprechpunkt
